

Konsolidierte Fassung

Satzung

der Ortsgemeinde Hinzert-Pölerlert über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)

(Fassung vom 17.06.1996 inkl. Änderungssatzung vom 11.10.2000)

Der Ortsgemeinderat Hinzert-Pölerlert hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen

§ 2 Beitragsfähige Anlagen

§ 3 Ermittlungsgebiete

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 5 Gemeindeanteil

§ 6 Beitragsmaßstab

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

§ 9 Vorausleistungen

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

§ 12 Inkrafttreten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,

2. „Erweiterung“ ist jeder flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,

4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen.

§ 2

Beitragsfähige Anlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

a) Fahrbahnen

b) Gehwege

c) Radwege

d) nichtselbstständige Parkflächen

e) nichtselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung

f) verkehrsberuhigte Bereiche

g) Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird)

h) selbstständige Fußwege und Radwege

i) Beleuchtungen

j) Entwässerung.

(2) Für selbstständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen erhebt die Ortsgemeinde keine Beiträge

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden und nach Abs. 2 zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit ermittelt.

(2) In der Ortsgemeinde Hinzert-Pöler werden zwei Abrechnungseinheiten gebildet. Je eine Abrechnungseinheit bilden:

1. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hinzert gelegenen Verkehrsanlagen,
2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pöler gelegenen Verkehrsanlagen.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht und

- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Ortsgemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.

(2) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden bei der Festsetzung von Beiträgen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden, oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind (Wirtschaftliche Einheit).

(3) Grundstücke bzw. Grundstücksteile, für die eine Erschließungsbeitragspflicht nach dem BauGB bereits entstanden ist bzw. noch entsteht oder für die bereits ein Anspruch auf einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist, werden erstmals 15 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruches beitragspflichtig.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.

b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegmäßige Verbindung darstellen, bleiben 3. bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Werden Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus genutzt, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Garagen, Park- und Abstellflächen, sowie gewerblich oder industriell genutzte Lager- oder Ausstellungsflächen.

3. Für Grundstücke im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen-Gesetz gelten zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 entsprechend.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. innerhalb der nach Nr. 2 Buchst. a) und b) ermittelten Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücks oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Zwecken dienen, entsprechend.

Im Falle einer gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung ist die Traufhöhe, geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl höher ist, als diejenige nach Buchstabe a). Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-Maßnahmen-Gesetz liegen, gelten zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften des Abs. 3 Ziff. 1 – 5, 7 und 8 entsprechend.

7. Ist im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches eine gegenüber Nr. 1 und 6 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt oder vorhanden, so gilt diese.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, für die zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen verschiedener Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang möglich ist, werden die Maßstabsdaten durch die Zahl dieser Abrechnungseinheiten geteilt.

(2) Dies gilt entsprechend für Grundstücke, für die zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung innerhalb einer Abrechnungseinheit Zufahrt oder Zugang möglich ist, wenn für eine oder mehrere dieser Verkehrsanlagen

a) Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bereits entrichtet wurden, oder noch zu erheben sind, oder

b) einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG bereits erhoben wurden, oder eine solche Beitragspflicht bereits entstanden und noch geltend zu machen ist

und die Freistellungsfrist nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung noch nicht abgelaufen ist.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe bemessen.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, oder dringlich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide fällig. Für Vorausleistungen können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.